

**Gemeinde Uhldingen—Mühlhofen – Bebauungsplan „Ottenbohl – 1. Teiländerung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Oktober 2015**

<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 17.11.2015</p>	<p>wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 19.Oktober 2015 und geben zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf folgende koordinierte Stellungnahme ab:</p> <p>Fachliche Stellungnahme siehe Buchstabe A bis C</p> <p>A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p><i>Art der Vorgabe</i></p> <p><u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</u> Die im Bebauungsplan „Ottenbohl I“ festgesetzten privaten Grünflächen werden durch die aktuelle Planung obsolet. Die dort als Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen fungierenden Pflanzgebote sind nicht mehr rechtlich gesichert und daher ggf. an anderer Stelle zu verwirklichen. Dies gilt auch für Satzungen nach § 13 BauGB.</p> <p><i>Rechtsgrundlage</i> § 1a BauGB, § 15 BNatSchG</p> <p><i>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</i></p> <p>Ordnungsgemäße Abwägung</p> <p>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands. -----</p>	<p>Im ursprünglichen Bebauungsplan `Ottenbohl´ sind als Ausgleichsmaßnahmen Pflanzgebote für Bäume genannt. Die bisherigen privaten Grünflächen enthalten 19 Pflanzgebote, die künftig entfallen. Die Gemeinde wird diese durch 19 standortgerechte Baumpflanzungen im Bereich des Parkplatzes am See, Fl. St. Nr. 228/1, Gemarkung Unteruhldingen, ersetzen</p>	<p>Zustimmung zum Ersatz der wegfallenden Pflanzgebote durch 19 Neupflanzungen im Bereich des Parkplatzes am See</p>
--	---	--	---

**Gemeinde Uhldingen—Mühlhofen – Bebauungsplan „Ottenbohl – 1. Teiländerung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Oktober 2015**

<p>Landratsamt Bodenseekreis 88044 Friedrichshafen vom 17.11.2015</p>	<p>C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p> <p><u>Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</u> Nachdem der Änderungsentwurf vorsieht, die ursprünglich festgesetzten Pflanzgebote für Grünflächen aufzuheben und die Bebauung für Nebenanlagen zuzulassen, weisen wir darauf hin, dass der bestehende Bebauungsplan die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers durch dezentrale Versickerung auf dem Baugrundstock vorsieht. Aufgrund einer geringen Durchlässigkeit des Untergrundes resultiert ein entsprechend größerer Bedarf an Versickerungsfläche. Da eine schadlose Versickerung nur über den belebten Oberboden zulässig ist, muss sichergestellt werden, dass diese Flächen nicht mit Nebenanlagen überbaut werden. Auf die notwendigen Grenz- und Gebäudeabstände zu Versickerungsanlagen wird ebenfalls hingewiesen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der ursprüngliche Bebauungsplan enthält die Festsetzung, dass Niederschlagswasser auf den jeweiligen Baugrundstücken zur Versickerung gebracht werden soll. Es wird vorgeschlagen, diese wie folgt zu konkretisieren:</p> <p>„Im Rahmen der Baugenehmigungs-/ Entwässerungsverfahrens sind auf den Baugrundstücken Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser nachzuweisen. Das Retentionsvolumen soll 3 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche betragen. Anfallendes Niederschlagswasser ist in diese Flächen einzuleiten.“</p>	<p>Zustimmung zur Konkretisierten Festsetzung zur Versickerung des Niederschlagswassers</p>
<p>ZV Bodensee-Wasserversorgung Postfach 801180 70511 Stuttgart vom 26.10.2015</p>	<p>im Bereich dieses Bebauungsplanes befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p align="center">---</p>	<p align="center">---</p>

**Gemeinde Uhldingen—Mühlhofen – Bebauungsplan „Ottenbohl – 1. Teiländerung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Oktober 2015**

<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt- schutz und Dienst- leistungen der Bundeswehr Faontainengraben 200 53123 Bonn vom 21.10.2015</p>	<p>zu der im Betreff angegebenen Maßnahme nehme ich wie folgt Stellung: Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen -einschließlich untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte diese Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Bei der o.a. Maßnahme bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig. Gerne können Sie Ihre Unterlagen auch per Mail an baiudbwtoeb@bundeswehr.org senden.</p> <p>Hinweis: Antworten Sie bitte nur an die folgende Adresse: baiudbwtoeb@bundeswehr.org</p>	<p>Die Planänderung enthält keine Baufenster, Gebäudeteile mit einer Höhe von über 30 m über Grund sind daher nicht möglich</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
<p>Gemeinde Daisendorf Ortsstraße 22 88718 Daisendorf vom 22.10.2015</p>	<p>Sehr geehrter Herr Scherer,</p> <p>Die Gemeinde Daisendorf ist hiervon nicht unmittelbar betroffen und hat erhebt keine Einwendungen.</p>	<p align="center">---</p>	<p align="center">---</p>

**Gemeinde Uhldingen—Mühlhofen – Bebauungsplan „Ottenbohl – 1. Teiländerung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Oktober 2015**

<p>IHK Bodensee- Oberschwaben Lindenstr. 2 88250 Weingarten vom 27.10.2015</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.</p>	<p align="center">---</p>	<p align="center">---</p>
<p>Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung B.-W. Postfach 10 29 62 vom 10.11.2015</p>	<p>Gegen den vorliegenden Bebauungsplan – 1. Teiländerung bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird kein Flurneuordnungsgebiet durch diesen Plan berührt.</p>	<p align="center">---</p>	<p align="center">---</p>
<p>Netze BW GmbH Regionalzentrum Heuberg-Bodensee, Postfach 140 78502 Tuttlingen vom 22.10.2015</p>	<p>Vielen Dank für die Information über die Änderung des Bebauungsplans. Aus unserer Sicht ergeben sich keine Einwände. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p align="center">---</p>	<p align="center">---</p>
<p>Regierungspräsidium Tübingen Postfach 26 66 72016 Tübingen vom 26.10.2015</p>	<p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs 1 Baugesetzbuch)</p> <p>A. Allgemeine Angaben: Uhldingen-Mühlhofen</p> <p align="center">Bebauungsplan für das Gebiet "Ottenbohl I-1. Teiländerung"</p> <p>B. Stellungnahme</p> <p align="center">Keine Äußerung der Raumordnung .</p>	<p align="center">---</p>	<p align="center">---</p>

**Gemeinde Uhldingen—Mühlhofen – Bebauungsplan „Ottenbohl – 1. Teiländerung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Oktober 2015**

<p>Gemeinde Salem Leutkircher Str. 1 88682 Salem vom 22.10.2015</p>	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Ottenbohl I – 1. Teiländerung“. Von Seiten der Gemeinde Salem werden keine Äußerungen oder Bedenken zu o. g. Bebauungsplan vorgebracht.</p>	<p align="center">---</p>	<p align="center">---</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Niederlassung Südwest Adolf-Kolping-Str. 2 -4 78166 Donaueschingen vom 30.10.2015</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Das genannte Gebiet ist bereits komplett von der Telekom erschlossen. Ein Lageplan ist beigefügt.</p>	<p align="center">---</p>	<p align="center">---</p>
<p>Terranetz bw GmbH Postfach 80 04 04 70504 Stuttgart vom 22.10.2015</p>	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p align="center">---</p>	<p align="center">---</p>
<p>Thüga Energienetze GmbH Postfach 8 066 78208 Singen vom 27.10.2015</p>	<p>Gerne teilen wir Ihnen mit, dass keine Einwände gegen den Bebauungsplan "Ottenbohl I -1. Teiländerung" bestehen. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen die vorhandenen Gasversorgungsleitungen . Bei Fragen sind wie gerne für Sie da.</p>	<p align="center">---</p>	<p align="center">---</p>
<p>Stadt Überlingen Bahnhofstr. 4 88662 Überlingen vom 27.10.2015</p>	<p>vielen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im o.g. Bebauungsplanverfahren. Seitens der Stadt Überlingen bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p align="center">---</p>	<p align="center">---</p>

**Gemeinde Uhldingen—Mühlhofen – Bebauungsplan „Ottenbohl – 1. Teiländerung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Oktober 2015**

<p>Unitymedia BW GmbH Postfach 10 20. 28 34020 Kassel vom 29.10.2015</p>	<p>Vorgangs-Nummer: 165559 vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<p align="center">---</p>	<p align="center">---</p>
<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Bahnhofstraße 5 76137 Karlsruhe vom 24.11.2015</p>	<p>Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TÖB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Die im Bebauungsplangebiet ausgewiesenen bebaubaren Grundstücke/öffentlichen Verkehrsflächen sind entlang der Grenze zu den Bahnanlagen mit einer dauerhaften Einfriedung ohne Öffnung bzw. einer Leitplanke abzugrenzen.“ Die Einfriedung kann auch als Lebendhecke ohne Baugenehmigung nach LBO gepflanzt werden. Durch die mit der Baumaßnahme verbundene Besiedlung wird für die Anwohner und deren Kinder eine Gefahrenquelle gegenüber dem Eisenbahnbetrieb geschaffen, für deren Abwehr nach Grundsätzen des § 823 BGB derjenige, welcher diesen Zustand schafft, zuständig ist. Konkret bedeutet dies, dass der jeweilige Bauherr verkehrssicherungspflichtig ist. Die Baulast zur Erstellung und der Unterhalt liegt beim jeweiligen Grundstückseigentümer. Diese Maßnahme dient zum Schutz der Personen und Fahrzeuge vor den Gefahren des Eisenbahnbetriebes und vermeidet das Entstehen „wilder Bahnübergänge“. In den Baugenehmigungen ist von den potentiellen Antragstellern die Einfriedigung als Auflage, gemäß Bebauungsplan zu fordern. 	<p>Es gibt keine direkte Benachbarung zu Bahnanlagen, das Baugebiet `Ottenbohl´ ist durch eine öffentliche Straße (Ottenbohlstraße) vom Bahngrundstück abgetrennt. Die Übernahme der genannten Hinweise in den Bebauungsplan ist daher nichts erforderlich, zumal das Gebiet mittlerweile vollständig bebaut ist und die vorliegende Planänderung keine zusätzliche Neubebauung zulässt.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Uhldingen—Mühlhofen – Bebauungsplan „Ottenbohl – 1. Teiländerung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Oktober 2015**

<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Bahnhofstr. 5 76137 Karlsruhe vom 24.11.2015</p>	<p>Rechtsgrundlage ist die Wahrung der Verkehrssicherungspflicht gemäß den Grundsätzen des § 823 BGB.</p> <ul style="list-style-type: none">• „Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Bepflanzungen sind daher nach Bahn-Richtlinie 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu planen und herzustellen. Die für die Planung erforderlichen Richtlinienmodule 882.0210 bis 882.0230 sowie 882.0332 bis 882.0333 A01 können bei der folgenden Stelle bezogen werden: <p>DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Logistikcenter (T.CVM4) Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe Tel.: 0721/938-5965 Fax.: 0721/938-5509 Dzd.bestellservice@deutschebahn.com</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Anpflanzungen im Grenzbereich entlang der Bahnanlagen sind so zu gestalten, dass ein Überhang nach § 910 BGB vermieden wird und die Vorgaben des Nachbarrechtes eingehalten sind. Die Pflanzung darf zu keinem Zeitpunkt die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes gefährden.• Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm und Erschütterungen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese		
---	---	--	--

**Gemeinde Uhldingen—Mühlhofen – Bebauungsplan „Ottenbohl – 1. Teiländerung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Oktober 2015**

<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Bahnhofstr. 5 76137 Karlsruhe vom 24.11.2015</p>	<p>Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anfallende Abwässer u. Oberflächenwässer dürfen nicht auf Bahngelände geleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. • Beleuchtungsanlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme ein Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. <p>Die späteren Bauanträge, auf den Nachbargrundstücken zum Bahngelände, sind uns ebenfalls zur Stellungnahme als Angrenzer zuzuleiten. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden. An weiteren Verfahren bitten wir um Beteiligung.</p>	<p>Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg vom 27.11.2015</p>	<p>Der Regionalverband bringt zum o. g. Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p align="center">---</p>	<p align="center">---</p>

**Gemeinde Uhldingen—Mühlhofen – Bebauungsplan „Ottenbohl – 1. Teiländerung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Oktober 2015**

<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstr. 5 79104 Freiburg vom 24.11.2015</p>	<p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p><u>A Allgemeine Angaben</u> Aufstellung eines Bebauungsplanes und örtlicher Bauvorschriften im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB für den Bereich "Ottenbohl I - 1. Teiländerung" auf der Gemarkung Mühlhofen der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen, Bodenseekreis (TK 25: 8221 Überlingen-Ost) Ihr Schreiben vom 19.10.2015 Anhörungsfrist 27.11.2015</p> <p><u>B Stellungnahme</u> Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p><u>Geotechnik</u> Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten liegt das Plangebiet im Verbreitungsbereich von jungeszeitlichen Sanden und Kiesen mit nicht im Detail bekannten Mächtigkeiten. Unter ggf. weiteren quartären Ablagerungen stehen Molassegesteine des Tertiärs an. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur</p>	<p>Die Übernahme des Hinweises zur Geotechnik ist nicht erforderlich, weil das Baugebiet `Ottenbohl` mittlerweile vollständig bebaut ist und die vorliegende Planänderung keine zusätzliche Neubebauung zulässt.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
---	--	--	----------------------------------

**Gemeinde Uhldingen—Mühlhofen – Bebauungsplan „Ottenbohl – 1. Teiländerung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Oktober 2015**

<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstr. 5 79104 Freiburg vom 24.11.2015</p>	<p>Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Bergbau</u> Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p align="center">--- --- --- --- --- --- Kenntnisnahme</p>	<p align="center">--- --- --- --- --- --- Nicht erforderlich</p>
---	---	---	---